

Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Höglwörther Straße im Bereich des Südparkgeländes; Einführung von Tempo 30 km/h sowie Errichtung von zwei Ampeln oder Zebrastreifen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02307 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 17.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16342

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02307

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 06.05.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 17.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02307 beschlossen. Sie zielt darauf ab, eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf max. 30 km/h in der Höglwörther Straße zwischen Boschetsrieder Straße und Murnauer Straße herbeizuführen. Weiterhin sollen Querungshilfen in Form von Ampeln oder Zebrastreifen auf Höhe der Kreuzung mit der Inninger Straße / Zielstattstraße sowie auf Höhe des Zugangs zum Kleingartenverein SW8 (Anwesen HsNr. 345) eingerichtet werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Höglwörther Straße ist eine vorfahrtsregelte Hauptverkehrsstraße. Sie ist nach dem aktuellen Flächennutzungsplan in weiten Teilen nicht Teil eines Wohngebietes. Der Straßenverlauf ist weitgehend geradlinig und übersichtlich. Beidseitig der Straße wird der Radverkehr auf baulich angelegten, benutzungspflichtigen Radwegen geführt. Um den Busverkehr der Linie 132 reibungslos zu führen, besteht an der Südostseite – im wohnbebauungsfreien Bereich zwischen Anwesen HsNr. 347 (ca. 80 m nordöstlich Bannwaldseestraße) und Murnauer Straße – ein absolutes Haltverbot. Geparkt wird demnach durchgängig an der Nordwestseite. Anzunehmenderweise aufgrund nicht vorhandener

Wohnbebauung im Bereich des Südparks befinden sich unter den abgestellten Fahrzeugen eine nicht unerhebliche Anzahl an Wohnmobilen und Transportern. Um die Sichtbeziehungen zu verbessern, wurde bereits im weiteren Kreuzungsbereich mit der Inninger Straße / Zielstattstraße sowie im Bereich der Wohnbebauung ab Anwesen HsNr. 344 in südwestliche Richtung ein „nur Pkw-Parken“ angeordnet. Sichere Querungsmöglichkeiten in Form von Ampelanlagen bestehen an der Boschetsrieder Straße, der Aichacher Straße und der Murnauer Straße.

Möglichkeiten der Vornahme einer Geschwindigkeitsreduzierung:

Die gesetzliche Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt nach dem Willen des Ordnungsgebers 50 km/h. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30.

1) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung

Tempo-30-Zonen lässt die Straßenverkehrsordnung nur in Wohngebieten und in Bereichen mit hoher Fuß- und Radverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu. Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein. So ist nach § 45 Abs. 1c StVO auch klargestellt, dass sich die Zonenregelung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken darf. Ebenso kommen grundsätzlich nur Straßen ohne Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien in Frage. Die verordnungsrechtlichen Voraussetzungen, die Höglwörther Straße zu einer Tempo-30-Zone zu erklären, liegen so gesehen nicht vor.

2) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit)

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 1, 9 StVO als Einzelmaßnahme ist nur zulässig, wenn die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Solche besonderen Umstände können z.B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate sein, wenn bei diesen Unfällen nicht angepasste Geschwindigkeit ursächlich ist. Auch eine besonders gefahrenträchtige Streckenführung oder Straßenschäden fallen hierunter.

Diese Voraussetzungen sind in der Höglwörther Straße nicht gegeben. Der Straßenverlauf ist weitgehend geradlinig, es gibt keine unübersichtlichen Kurven. Die Unfallsituation ist nach Mitteilung der Polizei unauffällig. Bei den seit 01.01.2022 registrierten Unfällen handelt es sich überwiegend um Kleinunfälle. Dabei gab es weder einen Schulwegunfall noch einen Unfall mit Fußverkehrsbeteiligung. Eine qualifizierte Gefahrenlage, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen würde, liegt demnach nicht vor.

Auch eine unzumutbare Verkehrslärmbelastung für die Wohnbevölkerung wäre ein Grund für eine Einzelmaßnahme Tempo 30. Diese wird in der für München bestehenden Lärmkartierung objektiv jedoch nicht bestätigt. Die Beurteilungspegel erreichen weder bei Tag noch bei Nacht die entsprechenden Richtwerte oder überschreiten diese gar.

3) Erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor Schulen und ähnlichen sensiblen Einrichtungen an Vorfahrtsstraßen

Mit Änderung der StVO zum 11.10.2024 ist der Katalog der sensiblen Einrichtungen, in deren Umgriff Tempo 30 unter erleichterten Anordnungsbedingungen umgesetzt werden kann, erweitert worden. Es liegen jedoch keine entsprechenden Einrichtungen direkt an der Höglwörther Straße. Ein Lückenschluss zwischen zwei bestehenden Tempo-30-Maßnahmen, welcher nun ebenfalls unter erleichterten Voraussetzungen angeordnet werden könnte, steht ebenfalls nicht zur Disposition.

Möglichkeiten der Schaffung weiterer Querungshilfen:

1) Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)

Ein Fußgängerüberweg kann (nur) dort eingerichtet werden, wo eine entsprechende verkehrliche Notwendigkeit sowie eine grundlegende Vereinbarkeit mit den bundeseinheitlichen 'Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen' besteht. Die Anforderungen an eine entsprechende Notwendigkeit sind nach der oben erwähnten StVO-Änderung zwar auch bei der Anordnungsmöglichkeit für Fußgängerüberwege reduziert worden, jedoch ist damit weder ein Automatismus verbunden, noch werden die genannten Richtlinien außer Kraft gesetzt. Die Errichtung eines Fußgängerüberweges ist demnach an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann als geeignete Maßnahme in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußverkehrsbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis Fahrzeuge und Fußgänger*innen zueinander auftreten.

Bei mehreren Ortsbesichtigungen des Mobilitätsreferates konnte – insbesondere im Bereich zwischen Höhe Anwesen HsNr. 345 (Zuwegung zum Kleingartenverein SW8) und Kreuzung mit der Inninger Straße / Zielstattstraße – kein nennenswerter Querungsbedarf festgestellt werden. Zur Erhebung genauer Verkehrszahlen wurde hierzu am 22.01.2025, zwischen 16 und 17 Uhr (klare, trockene Witterung) eine Verkehrszählung durchgeführt. Dabei wurden folgende Zahlen ermittelt:

- 208 Fahrzeuge befuhren die Straße
- 28 Fußgänger*innen (davon 26 auf Höhe Inninger Straße/ Zielstattstraße und 2 auf Höhe des Kleingartenvereins – dabei ausschließlich Erwachsene) querten die Straße

Die vorgegebenen Anforderungen an den querenden Fußverkehr wurden demnach deutlich unterschritten. Die Fahrzeugfrequenz liegt im untersten Bereich. Gefährliche Situationen konnten in dieser Zeit nicht beobachtet werden. Es kam immer wieder zu größeren Lücken im fließenden Verkehr, sodass die Höglwörther Straße – insbesondere bei Wahrung der im Straßenverkehr ohnehin gebotenen Vorsicht – gefahrlos überquert werden konnte. Auch die Sichtbeziehungen zwischen Fußgänger*innen und dem Fahrverkehr sind und waren zufriedenstellend.

Ergänzend sei erwähnt, dass auch die Vorgabe der o.g. Richtlinien, einen Fußgängerüberweg nur bis zu einer maximalen Querungsbreite von höchstens 6,50 m anzulegen, nicht erfüllt wären. Die Höglwörther Straße weist eine durchschnittliche Breite von über 9 m auf.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an den genannten Örtlichkeiten ist daher derzeit nicht möglich.

2) Signalanlage (Ampel)

Das Mobilitätsreferat hat die beiden Örtlichkeiten, an denen nach dem Willen der Bürgerversammlung eine Ampel errichtet werden soll - nämlich an der Kreuzung mit der Inninger Straße / Zielstattstraße sowie auf Höhe des Zugangs zum Kleingartenverein SW8 - in das Bewertungsverfahren für das Jahr 2025 aufgenommen. Sollte(n) eine oder beide Stelle(n) an der Höglwörther Straße im Bereich des Südparkgeländes in der Zukunft – aktuell ist dies nicht der Fall – die erforderliche Dringlichkeit im Sinne von §45 Abs. 9 StVO zugesprochen werden, werden die Planungen zur Errichtung von Ampeln aufgenommen.

Da ein gewisser Querungsbedarf gerade im Bereich der Kreuzung mit der Inninger Straße / Zielstattstraße festzustellen ist, welcher bei wärmerem Wetter auch tendenziell etwas höher ausfallen dürfte, wird das Mobilitätsreferat die bauliche Herstellung einer Mittelinsel als Querungshilfe beim Baureferat beauftragen. Dies würde die Sicherheit und den Komfort für die querenden zu Fuß Gehenden erhöhen und zugleich auch der Verkehrsberuhigung dienen. Nachdem wie oben erwähnt auch bei der Errichtung eines Fußgängerüberwegs eine bauliche Anpassung zur Verringerung der Fahrbahnbreite notwendig wäre, wird damit auch für den Fall des Feststellens der entsprechenden Voraussetzungen die entsprechende bauliche Grundlage geschaffen.

Mindestens bis dahin schlägt das Mobilitätsreferat vor, den Kfz-Verkehr beidseitig vor der in Rede stehenden Stelle mittels Gefahrzeichen 133 StVO („Fußgänger“) darauf aufmerksam zu machen, dass hier mit querenden Fußgängern zu rechnen ist. Da die Örtlichkeit weder verkehrlich auffällig ist noch eine besondere Unfallgefahr vorliegt, ist dies aus Sicht des Mobilitätsreferates als Sofortmaßnahme ausreichend.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02307 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024 kann gemäß der o.g. Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit in Höglwörther Straße zwischen Boschetsrieder Straße und Murnauer Straße wurde überprüft. Derzeit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme einer Temporeduzierung nicht vor.

Zur Verbesserung der Querungssituation wird das Mobilitätsreferat die Errichtung einer baulichen Mittelinsel im Bereich der Kreuzung mit der Inninger Straße / Zielstattstraße beim Baureferat beauftragen. Um auf hier querenden Fußverkehr hinzuweisen, wird als kurzfristige Maßnahme das Gefahrzeichen Z. 133 StVO („Fußgänger“) angeordnet.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02307 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 17.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 19 – kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.211
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5